

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 25.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 644

Zur Tagesordnung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

Nr. 645

Neubau einer Doppelgarage, Perzlmühle 3, FINr. 717, Gemarkung Teugn

In der Sitzung am 16.10.2017 hatte der Gemeinderat das Einvernehmen zu der beantragten Doppelgarage verweigert. Geplant war damals eine Doppelgarage mit der Grundfläche von 9,49 x 7,74 m zu errichten.

Daraufhin wurde der Antrag zurückgenommen und für die Sitzung am 04.12.2017 geänderte Pläne vorgelegt. Die Lage der Garage wurde daraufhin geändert und bis auf ca. 1,5 m an das vorhandene Wohnhaus herangerutscht. Die Größe der Doppelgarage blieb dabei gleich. Der Gemeinderat sprach sich auch gegen diese geänderte Planung aus.

Das Landratsamt hat am 03.05.2018 die Rücknahme des Bauantrags verbeschieden.

Am 08.05.2018 wurde eine neue Planung vorgelegt. Geändert zur ursprünglichen Planung hat sich lediglich die Grundfläche der Doppelgarage. Diese wurde auf 8,24 m x 6,50 m verkleinert. Die Lage des Baukörpers ist identisch zu der letzten Bauvorlage geblieben, welche am 04.12.2017 im Gemeinderat behandelt wurde.

Planungsrechtlich befindet sich das Vorhaben weiterhin im Außenbereich.

Diskussion:

- Der Bürgermeister, sowie die Gemeinderäte Hausmann, Zirngibl und Merkl sprechen sich für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aus. Dagegen weisen nochmals die Gemeinderäte Thaler, Schwank und der Zweite Bürgermeister Blümel darauf hin, dass es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, das nicht privilegiert ist und warnen vor Schaffung eines Präzedenzfalls.
- Der Zweite Bürgermeister regt zudem an, für den Fall der Erteilung einer Baugenehmigung als Auflage anzuregen, im nordöstlichen Bereich vom geplanten Vorhaben eine Grünhecke pflanzen zu lassen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Es wird angeregt, im nordöstlichen Bereich um das Bauvorhaben herum eine Grünhecke zur Auflage zu machen.

Anwesend: 11 Ja: 7 Nein: 4

Nr. 646

Bebauungsplan Handwerkerhof Teugn Ost mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 11, FINr. 681, Gemarkung Teugn; Sachstand und weitere Planung

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 25.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Wie in der Sitzung am 26.02.2018 von Gemeinderat Kaufmann angeregt, wurde eine Bau- grunduntersuchung in Auftrag gegeben. Das Fachbüro für Angewandte Geologie, Dr. Holz- hauser, Bad Abbach, hat 5 Kleinrammbohrungen bis in eine Tiefe von jeweils 3,0 m herge- stellt. Für Laboruntersuchungen wurden insgesamt 19 Bodenproben entnommen. Daraufhin wurde ein Gutachten erstellt, welches folgende Folgerung für die Bebauung bein- haltete:

Rahmenbedingungen

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden gering tragfähige Böden erkundet. Zur Grün- dung sind in jedem Fall zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Bodenaustausch- oder Bodenver- besserungsmaßnahmen erforderlich. Problematisch sind insbesondere die gespannten GRUNDWASSER-Verhältnisse, die z.T. bis knapp unter die Geländeoberkante reichen. Die anstehenden Böden sind sehr witterungs- und frostempfindlich und neigen bei Wasserzutritt zu Aufweichungen. Für die Erstellung der Baugruben sind für jede Baumaßnahme Ge- bäude/Straßen/Kanal) die GRUNDWASSER-Druckhöhen zum Zeitpunkt der Bauausführung zu ermitteln und die Gefahr eines hydraulischen Grundbruches / Wasserzutritts je nach den vorgesehenen Aushubtiefen zu prüfen und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Herstellen und Betreiben einer Wasserhaltung zum Fassen und Ableiten des anstehen- den Grundwassers, Entspannungsbohrungen zur Vermeidung eines hydraulischen Grund- bruchs, für die Wasserhaltung ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen).

Die Folgerungen bzw. Empfehlungen für die Gründung sind als Voruntersuchung gemäß DIN 4020 zu sehen. Es sind Hauptuntersuchungen für die geplanten Gebäude erforderlich, in de- nen der Untergrund bis in größere Tiefen aufgeschlossen wird.

Oberboden bzw. Mutterboden ist zur Gründung nicht geeignet und im Baubereich generell abzuschieben.

Zu den geplanten Gebäuden liegen noch keine weiteren Angaben vor. Grundsätzlich ist die Gründungsart sowie –tiefe für Haupt- und Nebengebäude gleich zu gestalten, um unter- schiedliche Setzungen und daraus resultierende Schäden zu vermeiden. Sämtliche Grün- dungen sind frostfrei auszuführen. Die Gründungssohle muss mindestens 1,0 m unter zu- künftiger GOK liegen. Sollte dies für die Hauptgebäude erfüllt sein, sind die Gründungskoten der Nebengebäude entsprechend zu projektieren. In Außenbereichen ohne planmäßiges (frostsicheres) Fundament sind Frostschrägen auf die gleiche Gründungstiefe wie die Funda- mente vorzusehen. Ebenso umlaufend bei nicht frostsicher gründenden Bodenplatten. Die Gründungssohlen dürfen beim Aushub nicht aufgelockert werden. Hierzu empfiehlt sich in den Decklehnen der Einsatz eines Baggerlöffels mit glatter Schneide in den letzten Dezime- tern des Aushubs. Die anstehenden Böden sind sehr witterungs- und frostempfindlich und neigen bei Wasserzutritt zu Aufweichungen. Die Böden werden beim Befahren mechanisch sehr stark beansprucht und in bodenmechanischer Hinsicht zerstört. Bei gleichzeitigem Was- serzutritt werden diese Effekte in den anstehenden Böden noch verstärkt. Die Aushubsohlen sind generell im Gefälle herzustellen. Auf diesen Flächen abfließendes Wasser ist gezielt zu fassen und schadlos abzuleiten. Wasserpfützen auf dem Planum müssen unbedingt vermie- den werden. Generell wird empfohlen, dass Freilegen und Freiliegen der Gründungssohlen auf ein bautechnisch erforderliches Mindestmaß (z.B. durch raschen Einbau der Sauber- keitsschicht) zu reduzieren. Die Herstellung von Baugruben (Keller, Bodenaustauschpolster) ist nach den Ergebnissen der Baugrunderkundung (gespanntes Grundwasser bis knapp un- ter GOK) als problematisch anzusehen. Es muss eine Wasserhaltung zur Herstellung der Baugrube betrieben werden. Die Gefahr eines hydraulischen Grundbruches ist je nach den vorgesehenen Aushubtiefen zu prüfen und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Gründungskonzept Bodenaustauschpolster

Die anstehenden Böden eignen sich aufgrund ihrer überwiegend weichen Konsistenz nur be- dingt zur Lastabtragung. Es besteht die Möglichkeit, die Bodenplatten auf einem Teilboden- austausch (Gründungspolster) zu gründen. Bei dieser Gründungsvariante wird der anste- hende schluffige Boden unterhalb der Bodenplatte bis auf eine Tiefe von mindestens 1,0 m unter Gründungskote entfernt und durch gut verdichtbares, nichtbindiges Material ersetzt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 25.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die genaue Mächtigkeit des erforderlichen Bodenaustauschpolsters kann erst nach Vorliegen der anfallenden Lasten festgelegt werden.

Aufgrund der Ausführungen des Fachbüros wurde das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben der Verwaltung am 18.04.2018 gebeten, zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. Herr Schraner vom Wasserwirtschaftsamt Landshut hat dazu mit Datum vom 18.05.2018 folgende Aussagen getroffen:

„Laut dem geotechnischen Bericht des Fachbüros für angewandte Geologie Dr. Holzhauser vom 17.04.2018 wurden bei der Baugrunderkundung gespannte Grundwasserverhältnisse angetroffen. Der anstehende Wasserdruck des gespannten Grundwassers ist sehr hoch und reicht bis knapp unter Geländeoberkante. Ursache des gespannten Grundwassers sind grundwasserstauende Schichten aus Schluffen und Tonen.

Nach unserer Einschätzung erfordert die Bebauung/Gründung eine Bauwasserhaltung um einen hydraulischen Grundbruch zu vermeiden. Die Bauwasserhaltung bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 WHG. Ebenso wirken die Gründungsmaßnahmen voraussichtlich auf das Grundwasser ein und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Mächtigkeit der wasserstauenden Bodenschicht wurde nicht erkundet. Eine Durchteufung dieser Schicht für Gründungsmaßnahmen sollte nicht erfolgen. Ebenso sollten die Grundwasserverhältnisse nicht dauerhaft verändert werden, um nachteilige Auswirkungen auf Dritte zu verhindern. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Grundwasser sind zu untersuchen und im Wasserrechtsverfahren aufzuzeigen.

Gewässer und Hochwasserrisikomanagement

Für den südlich verlaufenden Teugner Mühlbach liegt eine Überschwemmungsgebietsberechnung vor: Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet bei HQ 100 berührt den Planungsbereich ebenso wenig wie die Hochwassergefahrenfläche HQselten (HQ 1000). Erkenntnisse zum Überschwemmungsgebiet des östlich verlaufenden Röhrbrunnbaches liegen uns nicht vor.

Der Planungsbereich liegt vollständig in einem wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehenden Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu berechneten Überschwemmungsgebietsflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden.

Der wassersensible Bereich bestätigt hier die angetroffenen hohen Grundwasserstände. Eine Überschwemmungsgebietsberechnung für den Röhrbrunnbach zur Abklärung der Überschwemmungsgefährdung des Planungsbereiches halten wir nicht für erforderlich, da schon die Überschwemmungsgebietsermittlung des Teugner Mühlbaches zeigt, dass das Überschwemmungsgebiet (bei HQ 100) deutlich kleiner als der wassersensible Bereich ist.“

Als Fazit rät H. Schraner aufgrund der problematischen Untergrund- und Grundwasserverhältnisse mit voraussichtlich hohen Kosten für die Bauwerksgründung und Bauwasserhaltung und der wahrscheinlich unvermeidlichen Schwächung der grundwasserschützenden Deckschichten von dem Planungsvorhaben ab.

Auch das mit der Planung des Baugebietes beauftragte Architekturbüro Neidl konnte keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, so dass auch dieses eine wirtschaftliche Erschließung des Baugebietes als nicht möglich erachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 11 mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplan „Handwerkerhof Teugn Ost“ aufgrund der o.g. Problematik nicht weiter zu verfolgen und das Bebauungsplanverfahren und Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan einzustellen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 25.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat beschließt, die an das Ingenieurbüro Kottermair GmbH in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan nicht mehr weiter voranzutreiben und einzustellen.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 647

Abwicklung des Haushaltsplanes 2017; Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO).

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Teugn ist der Erste Bürgermeister befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 € und außerplanmäßige bis zu einem Betrag von 2.500 € zu genehmigen.

Bei folgenden Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes sind im Haushaltsjahr 2017 überplanmäßige Ausgaben entstanden, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen:

0.6701.6340 Stromkosten Straßenbeleuchtung

Die Haushaltsstelle wurde bei einem Ansatz von 21.500 € mit 27.543 € belastet und somit um 6.043 € überzogen. Ursächlich hierfür ist, dass es in 2017 zu einer umsatzsteuerrechtlichen Neureglung des Kommunalrabattes, welchen die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft bei ihrem Strombezug genießt, gekommen ist. Diese hat eine höhere Netto-Belastung der Kommunen bei gleicher Bezugsmenge zur Folge.

0.8800.5400 Gemeindehaus; Bewirtschaftungskosten

Die Haushaltsstelle wurde bei einem Ansatz von 5.000 € mit 16.702 € belastet und somit um 11.702 € überzogen. Ursächlich hierfür war, dass der Stromanbieter – in Folge vermehrten Stromverbrauchs im Gemeindehaus – nach Abrechnung des Geschäftsjahres 2016 eine Nachzahlung von rd. 6.000 € festsetzte und auch die monatlichen Abschlagsraten hierzu erhöhte. Positiv anzumerken ist, dass bereits im Haushaltsjahr 2017 selbst durch entsprechende höhere Nebenkostenzahlung des Mieters rd. 8.000 € dieser Überziehung refinanziert wurden und der Rest wohl in 2018 nach Endabrechnung zu erstatten sein wird.

0.9000.8100 Gewerbesteuerumlage

Die Haushaltsstelle wurde bei einem Ansatz von 74.000 € mit 84.118 € belastet und somit um 10.118 € überzogen. Ursächlich hierfür waren erhöhte Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinde Teugn im Haushaltjahr 2017, die konsequenterweise eine erhöhte Gewerbesteuerumlage nach sich zogen.

Im Vermögenshaushalt sind überplanmäßige Ausgaben, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, nicht entstanden.

Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt wurden allein schon durch Gewerbesteuermehreinnahmen von 81.521 € mehr als ausgeglichen.

Außerplanmäßige Ausgaben, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen sind im Haushaltsjahr 2017 nicht entstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2017.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 25.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 648

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Der Haushaltsplan 2018 wurde in der Sitzung vom 22.05.2018 vorberaten. Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Kämmerer Roithmayer trägt den Haushaltsplan in seinen Eckpunkten vor.

Der Verwaltungshaushalt 2018 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.739.623 € ab. Gegenüber dem Vorjahr (2.585.631 €) hat sich das Haushaltsvolumen um 153.992 € erhöht.

Die Hebesätze wurden wie im Vorjahr bei Grundsteuer A und B auf 375 v.H. sowie bei der Gewerbesteuer auf 345 v.H. festgesetzt.

Die größten Einnahmeposten sind der Anteil an der Einkommensteuerbeteiligung mit 1.010.000 €, die Schlüsselzuweisung mit 488.472 €, die Gewerbesteuer mit 456.200 € sowie die Grundsteuern A und B mit insgesamt 161.000 €.

Die größten Einzel-Ausgabeposten sind die Kreisumlage mit 695.393 € sowie die Umlagezahlung an die VG Saal a.d.Donau mit 229.292 €.

Bei planmäßiger Entwicklung des Verwaltungshaushalts kann dem Vermögenshaushalt voraussichtlich ein Betrag von rd. 82.092 € zugeführt werden.

Der Vermögenshaushalt 2018 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.085.500 € ab.

Die größten Ausgabeposten sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Kinderkrippenneubau (Hochbau, Außenanlagen und Grunderwerb) von in diesem Jahr zusammen knapp 0,9 Mio. €, Mittel zum Erwerb von Bauland zur Weiterveräußerung (0,3 Mio. €), Restkosten im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes „Am Talring“ (knapp 0,3 Mio. €) und Schlusszahlungen hinsichtlich der Breitbanderschließung (rd. 0,2 Mio. €).

Die größten Einnahmeposten sind der erwartete Staatszuschuss für den DSL-Ausbau (rd. 0,23 Mio. €), der geplante Verkauf gemeindlicher Liegenschaften (0,14 Mio. €) und die staatliche Investitionszuschüsse (rd. 0,13 Mio. €). Zusammen werden die Einnahmen des Vermögenshaushaltes rd. 0,64 Mio. € betragen.

Bei planmäßigem Verlauf des Haushalts 2018 wird zum Ausgleich des Vermögenshaushalts voraussichtlich eine Rücklagenentnahme von rd. 1,44 Mio. € erforderlich sein.

Die allgemeine Rücklage wird sich am Jahresende auf rd. 0,83 Mio. € belaufen.

Die Gemeinde Teugn ist schuldenfrei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2018 in der vorliegenden Form.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 649

Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 – 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 gemäß Art. 70 GO i.V.m. § 24 KommHV in der vorliegenden Form.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 25.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 650

Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 – 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 gemäß Art. 70 GO i.V.m. § 24 KommHV in der vorliegenden Form.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 651

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Der Stellenplan wird wie folgt beschlossen:

a) Beamte

1 Stelle Kommunalen Wahlbeamter

b) Arbeitnehmer, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst

1 Stelle EG 6

1 Stelle EG 5

1 Stelle EG 4

2 Stellen EG 2

1 Stelle EG 2 (bis 28.02.2018)

3 Stellen EG 1

c) Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst

1 Stelle EG S 13 (bis 31.03.2018)

1 Stelle EG S 13

1 Stelle EG S 9

4 Stellen EG S 8a

2 Stellen EG S 8a (ab 01.04.2018)

1 Stelle EG S 8a (ab 01.09.2018)

5 Stellen EG S 3

d) Bedienstete in Ausbildung

1 Vorpraktikantenstelle

1 Berufspraktikantenstelle

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 652

Haushaltssatzung der Gemeinde Teugn für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.739.623 €

und

im **Vermögenshaushalt**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 25.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

ab. in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.085.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 375 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 375 v.H.
2. Gewerbesteuer 345 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Beschluss:

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 653

Zuschussantrag der Pfarrkirchenstiftung Teugn für die Renovierung der Dorfkirche

Mit Schreiben vom 08.05.2018 beantragte die Pfarrkirchenstiftung Teugn für die Renovierung der Dorfkirche einen gemeindlichen Zuschuss. Nach Angaben des Antragstellers hat die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg der Pfarrei erlaubt maximal Kosten von 362.233,20 € für die Gotteshaussanierung genehmigt. Da die Kosten für Baumeister-, Maler-, Zimmer-/Dachdecker- und Gerüstbauarbeiten lt. beiliegender Kostenschätzung diesen Betrag bereits gänzlich aufzehren, muss eine Erneuerung der Beleuchtung und eine bessere Mikrofonanlage auf später verschoben werden. Um alsbald wieder über Mittel zu verfügen um sich auch die beiden letztgenannten Maßnahmen zu leisten beantragt die Pfarrkirchenstiftung nunmehr einen Zuschuss für die aktuelle Renovierungsmaßnahme.

Die Instandhaltung von kirchlichen Gebäuden ist keine Aufgabe der politischen Gemeinde, es besteht daher keine Rechtspflicht einen Zuschuss zu gewähren. Einzige Ausnahme bilden Reparaturen und Wartungen der öffentlichen (Kirch-)Turmuhr, diese fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der politischen Gemeinde.

Seit der Euroeinführung hat die Gemeinde Teugn lediglich eine Kirchbaumaßnahme bezuschusst. Dies waren Putzarbeiten in unmittelbarer Umgebung des Ziffernblattes der Turmuhr (für deren Unterhalt wie o.g. die Gemeinde zuständig ist). Weil hier eine genaue Trennung zwischen Uhren- und Gebäudeunterhalt nicht möglich war, wurde die rd. 6.000 € teure Maßnahme von der Gemeinde mit 3.000 € (bzw. 50%) bezuschusst (vgl. Beschl. Nr. 784 vom 21.04.2008).

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung den Zuschuss prozentual auf die nachgewiesenen Baukosten zu gewähren, ihn erst nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Originalrechnungen auszubezahlen und einen absoluten Höchstbetrag, welcher gewährt werden soll, festzulegen.

Die Verwaltung daher bringt folgenden Beschlussvorschlag ein:

1. Der Pfarrkirchenstiftung Teugn wird für die Renovierung der Dorfkirche gemäß Antrag vom 08.05.2018 ein gemeindlicher Zuschuss bewilligt.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der im Antrag genannten Arbeiten und Vorlage der Originalrechnungen, jedoch nicht vor dem 01.01.2019. Sie wird auf 10% der nachgewiesenen Baukosten ohne Eigenleistungen – höchstens jedoch 36.300 € – festgesetzt und ist auf volle 100 € aufzurunden.
3. Bei wesentlichen nachträglichen Kostensteigerungen (> 5.000 €) gegenüber der Baukostenschätzung im Antrag vom 08.05.2018 behält sich der Gemeinderat das Recht vor die Maximalhöhe der Förderung nach Ziff. 2 zu erhöhen. Die Pfarrkirchenstiftung hat die Steigerungen dann zu begründen und die Angelegenheit dem Gemeinderat nochmals zur Entscheidung vorzulegen.

Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Blümel weist darauf hin, dass die Kirche ein zentraler Ort in Teugn ist und schlägt vor, mit gutem Beispiel voranzugehen und den vorgeschlagenen Betrag zu erhöhen.
- Dagegen ist Gemeinderat Thaler der Auffassung, dass die Kirche grundsätzlich genug Geld hat und die Renovierung selber finanzieren kann. Da hier aber auch eine Maßnahme für die Allgemeinheit gemacht wird, schlägt er vor, das Vorhaben pauschal mit 20.000,- Euro zu fördern.
- Gemeinderat Schwank stellt fest, dass die Kirche zum Dorf gehört wie die Garage zum Haus. Sie stellt den Dorfmittelpunkt dar. Er hält es für richtig, für die Renovierung einen gewissen Anteil zu spenden.
- Gemeinderat Merkl weist darauf hin, dass die Kirche ein Milliardenunternehmen ist. Für ihn ist deshalb eine 10-prozentige Förderung zu hoch.
- Dahingegen hält Gemeinderat Hausmann eine 10-prozentige Förderung für richtig, da das Geld für die Teugner Kirche verwendet wird.
- Gemeinderat Kürzl findet, dass die Kirche genügend Kapital hat und ein großes Unternehmen ist. Er könnte sich jedoch für die Renovierung des Kirchengebäudes mit einer Pauschale von 15.000,- Euro noch anfreunden.
- Gemeinderat Eisenreich spricht sich dafür aus, die Renovierung des ortsbildprägenden Objektes zu unterstützen. Global gesehen stellt die Kirche sicherlich ein Unternehmen dar. Wenn aber die Diözese nur 40 Prozent der anfallenden Kosten übernimmt, sind 60 Prozent durch die Kirchenverwaltung vor Ort zu finanzieren. Außerdem ist noch mit zusätzlichen Kosten für die Dachrenovierung zu rechnen. Er spricht sich deshalb für eine Pauschale von 25.000,- Euro aus.
- Gemeinderat Schmidbauer schildert dem Gremium, wie die Maßnahme durch die Diözese bzw. die Kirchenverwaltung finanziert würde. Er weist darauf hin, dass die Finanzplanung der Kirchenverwaltung eingesehen werden kann.
- Gemeinderat Zirngibl sieht das Unternehmen Kirche kritisch und hinterfragt, warum es für die Baumaßnahmen nur einen Zuschuss der Diözese von 40 Prozent gibt. Da die Pfarrkirche aber ein zentrales Monument und Zeichen für Teugn darstellt, könnte er den Vorschlag mittragen, das Vorhaben mit 10 Prozent zu finanzieren.
- Der Bürgermeister spricht sich für eine auf 25.000,- Euro gedeckelte Förderung aus.
- Gemeinderat Kürzl schlägt vor, dass die Kirchenverwaltung Teugn offenlegen soll, wie viel Geld vorhanden ist.
-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 25.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Teugn wird die Kirchensanierung grundsätzlich bezuschussen.
2. Die Kirchenverwaltung Teugn hat ihre Vermögensverhältnisse gegenüber der Gemeinde offen zu legen.
3. Nach Vorlage der gem. Ziff. 2 benötigten Unterlagen wird der Gemeinderat die genaue Zuschusshöhe und die Auszahlungsmodalitäten mit Beschluss festsetzen.

Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0

Nr. 654

Verschiedenes

- Der Bürgermeister bittet darum, den Einweihungstermin für die Stockschützenhalle am 08.09.2018 vorzumerken.
- Gemeinderat Eisenreich lädt als Vorstand der Feuerwehr zum Bürgerfest, das dieses Jahr vom 13.-15.07.2018 stattfindet, ein.
- Der Bürgermeister teilt mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 30.07.18 stattfinden soll.
- Gemeinderat Thaler teilt mit, dass der Flyer für das Ferienprogramm nächste Woche verteilt wird und dankt allen Beteiligten.

Ohne Beschluss: Anwesend: 11

B) Nichtöffentliche Sitzung

X X X